



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXII. Chur-Pfältzische Vorstellung contra Chur-Bayern, desselben völlige  
Restitution betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Sept.

gestalt, wie mit dem Memorial beschehen, ad Dictaturam geben, folgendes dem Reichs-Protocollo apud Acta, Contestationis ergo, behalten lassen; Und weihn Herrn Marggraf Albrechts zu Brandenburg · Osnobach ꝛ. Fürstliche Gnaden, Mein auch gnädiger Fürst und Herr, ebenmäßiger gestalt ratione hujus Tituli interessiret; Als wird alles obiges auch im Nahmen und von wegen Deroselben hieher wiederholet. Und hab dieses zu Rettung Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden wohlbefugten und berechtigten Fürstlichen Titul, als Herzogen in Preussen, bey Ew. Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gnaden auch Meinen hoch- und vielgeehrten Herren meiner Schuldigkeit nach dahingegen anzubringen, nicht unterlassen sollen noch können. Sign. Münster ꝛ.

1646.  
Sept.

Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden,  
Herrn Christians und Herrn Albrechts  
Marggrafen zu Brandenburg, in Preus-  
sen ꝛ. Herzogen, Bevollmächtigter Abge-  
sandter.

N. IV.

Conclusum wegen der Intercessionalen, die Kayserliche Guarnison  
zum Hoff betreffend.

N. IV.  
Münster-  
schen Fürsten  
Maths Con-  
clusum.

Demnach man ohnedem, wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts bey den Herren Kayserlichen Plenipotenciariis die Nothdurfft anzubringen habe, sey mit solcher Gelegenheit, auch dieses des Fränkischen Craynes Ansuchen denenselben zu dem Ende zu referiren, damit nach deren Gutbefinden, entweder sie die Sache der Kayserlichen Generalität recommendiren, oder da hieran einig Bedencken, und der Zustand des Krieges-Wesens, die Erhaltung der Guarnison in der Stadt und Schloß Hoff nicht erforderte, die Stände das begehrte Vorschreiben an besagte Generalität ertheilen könnten.

## §. XXII.

Chur-Pfälz-  
sche Vorstel-  
lung contra  
Chur-Bay-  
ern, desselben  
völlige Resti-  
tution be-  
treffend.

Wieder die von seiten Chur-Bayern gegen die völlige Restitution von Chur-Pfalz, ausgegebene letztere Schrift, (vid. supra, §. III. p. 617. sqq.) wurde von diesem das nachstehende Memoriale N. I. beandt gemacht, und darinnen dasjenige, was schon mehrmahlen vorgekommen, wiederholt,

daß nemlich von Chur-Pfalz nichts dergleichen zu Schulden gebracht worden sey, welches, nach denen Reichs-Constitucionen, eine Verwürfung seiner Lande und Regalien involvirte, mithin auch die Restitucion nicht länger vorenthalten werden könne.

N. I.

Present. Osnabr. d. 17. Sept. S. Diff.  
d. 20. ej. Anno 1646.

Der Chur-Pfälzischen Abgeordneten kurze und glimpfliche Ableinung des-  
sen, was die Herren Bayerische Abgesandten in einem Memorial gegen  
die Pfälzische Gerechtsame vermeynlich eingeführet.

Der Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche vortreffliche Råthe,  
Bothschaftten und Gesandte,

Hochwürdig, Hoch-Ehrwürdigst, Hochwohlgebohrne, ꝛ. Gnädige Fürst und  
Graffen, auch gnädige großgünstige und hochgeehrte Herren.

Was den Herren Bayerischen Abgesandten beliebt, gegen eines unter anderen  
diesseits

1646. disseyts zu Dinnabrück, zu Abwendung mehrern Abbruchs der Güldenen Bull und an- 1646.  
 5. Sept. dern Reichs-Versaffung, vor ertlichen Monathen übergebenes Memorial unlangsthin Sept.  
 ein- und anzuführen, und durch die Reichs-Dictatur vulgiren zu lassen, das ist dar-  
 durch zu männligches Händen kommen.

Nun hält man zwar nicht dafür, daß im geringsten nöthig sey, den niedrigen contentis, die so vielfältig widersprochen und unwiederleglich in öffentlichen Druck refutiret worden, mit einiger fernerer Ableimung zu begegnen; damit aber der guten Sache durch Stillschweigen nicht präjudiciret und den ungewogenen ein vergeblicher Bahn eingeräumet werde, ist man gedrungen, für dißmahl mit wenigen denselbigem insgemein und insonderheit zu widersprechen, begehret sich aber nicht weiter, wie hiez mit bedungen wird, einzulassen, und ist gleich anfangs mit ihnen, den Herren Bayerischen, (gegen deren Titulatur gebrauchte Prædicata und andere Annassungen, darinnen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, unser gnädigster Herr, neben mehr andern noch niemahls gehellet, noch die nachgegeben, sondern darüber bishero Handlung gepflogen, wir aus sonderbaher habenden Befehl die bey denselbigem und auch bey diesen Tractaten beschene, übergebene und abdichtete Prorestationen, zu Verwahrung Dero Gerechtigkeiten, hiemit semel pro semper reprotestando wiederholten) darinnen wohl einig, daß eben so wenig und vielweniger bey diesen als den vorigen Tractaten dienlich seyn wolle, man auch darum nicht herkommen, dieser so lang gedruckten und schwer gemachten Sachen halben einigen Proceß oder andere Weitläufftigkeit anzustellen, und einer Richterlichen Decision zu untergeben, oder die merita Causæ viel zu berühren: sondern vielmehr dieselbige durch billigmäßige Mittel in und durch diese General-Friedens-Handlung hinlegen zu lassen, und unser geliebtes und anhero biß fast zum Untergang betrübtes Vaterland, alles Anlases und Sorgniß des zerstöhrlichen Krieges zu befreien.

Der vorigen Regenspurgischen und Wienerischen Handlung, (daben Pfälzischen theils diese General-Tractaten bedinglich vorbehalten worden, und durch dieselbige, wie auch sonst die vorige in weit andere Terminos gerathen) erinnert man sich gar wohl, und daß darbey der Könighen Majestät in Dänemarck und dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio sämtlich und zugleich eine güthliche Interposition eingeräumet worden, man weiß aber nirgends, daß dieses jemahls eine absonderliche Mediation, darauf das Memorial zielt, zu übernehmen begehret, weniger daß, wie nothwendig seyn muß, allerseits darinne consentiret worden: daben man es bewenden lässet.

Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hohe Befugsam und eigen auferwachsenes Recht ist in dem vorigen Memorial, und andern Schriften, mehrfältig und mit unwiederleglichem Grund angeführet, unndüthig, dasselbe abermahls zum Verdruß zu wiederholten, sondern wird sich geliebter Rücks halben darauf anhero repetendo bezogen, dasselbige hat Ihr auch ohn Ihr eigen Verwirken nicht entwender werden können; dieses aber wird Ihr hoffentlich nicht zugeleget werden wollen. In Krafft dessen haben Sie sich, wie gleichmäßig in angeregtem Memorial erwehnet und Sie mit vollem Recht befugt gewesen, Dero also anererbte Dignität und Landen billig angemasset, auch die Possession würcklich ergriffen, und da Sie aus keiner andern Ursachen, als allein mit Gewalt der Waffen davon verdrungen worden, wird Sie von keinen vernünftigen unpassionirten Menschen noch in einigen Rechten verdacht, weniger darüber mit Bann oder anderer Bestrafung belegen werden können, wann Sie sich der Entsetzung beklagen, und gegen die Verdringere deren quocunque modo nähern wolten, oder zu thun jemahls in Sinn gehabt hätten.

Ingleichen ist in mehrgedachtem Memorial überflüssig angeführet worden, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit keinem Rechten zuzumuthen, sich bey ihren Jure proprio erlangten Befugsamten, mit fremden und selber Dero Herrn Vateru Christmüden Andenkens, Actionen belästigen und beschwehren zu lassen; wie nicht  
 Dritter Theil.    Oooo    weni-

1646.  
Sept.

weniger, daß Sie deren dabey zwar durchdrungenen, aber in sich selbst (wie dazumahl zum öfftern geklaget und ausgeführt worden) ganz nichtiger und auch von auswärtigen Cronen und andern unpaffionirten improbirten Proceduren keinesweges zu entgelten: bey denen aber an sich selber gleich anfangs und nach und nach vielfältig demonstrirret worden, daß Sie keinem Crimini unterworfen, dabey man es dieses Orts bewenden läffet, zumahl, indeme das Rdnigreich Böhmen die Senatus Consulta Imperii nicht admittiret, kein Pacifragium zu erzwingen, und da die Bayerische Scriptitanten selber in offenen Druck geständig seyn, das negotium Bohemicum habe Kayser FERDINANDUM II. concerniret, non qua Imperatorem, sed qua Austriacum, und daß es mit deme längst zuvor angangen, ehe Ihre Majestät zum Kayserthum gelanget; So können sie eben so wenig ein Crimen Laesae Majestatis daher erzwingen, als Bayern selber und andere des Hauses Oesterreich angränzende Herrschafften, Stifter und Stände, wegen der häufigen etliche 100. Jahr gewähreten und offtklagten Gräns-abgedrungenen Steuer- und anderer Streitigkeiten, die sie auch mit gewehrter Hand zu verfechten kein Bedenckens hätten, wann es die Gelegenheit geben und es denen vortrüglich seyn könnte, damit nidgen beleet werden; davon aber vor dißmahl weiter nichts, als daß man dessen nimmer geständig gewesen noch überführet, oder auch nur darüber gehöret worden, und werden hierüber die Gülden Bull, Cammer-Gerichts-Ordnung und andere Reichs-Versassungen vergeblich angezogen. Wann auch schon eines wieder den Verlauff und die Nechten præsüpponiret werden wollte; so könnte dennoch Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit weder in Dero eigenen Nechten, noch auch in Feudis Regalibus toti Generi & Familia relictis, und mehr andern dißfalls statt findenden Investiturarum formulis einige Versäng- und Verwürcklichkeit aufwachsen und zugezogen werden; wie solches aus denen von den Bayerischen Scribenten selber longo ordine Alphabeticis, in genere, aber gar in heterogeniis terminis, zu einem vergeblichen Behuff allegirten und andern Auctoribus, und denen in Deutschland herbrachten und üblichen Nechten, ausführlich und mit offenem Druck zu mehrmahl demonstrirret worden, dahin, wie es wohl unwiederleget bleiben wird, sich beziehende.

1646.  
Sept.

Befremdlich aber ist es, das die Herren Bayerischen annoch zu einem vermeynten Behuff sich auf die Extraordinari- und Collegial-Conventen de Anno 1623. und 1627. zu Regensburg und Mühlhausen beziehen und deren behelffen mögen, da doch dem geführten Process nirgends mehr als Anno 1623. in öffentlichen und oft gedruckten Votis von beyden Herren Weltlichen Churfürsten widersprochen und die ohne Dero Wissen vorgegangene Translation vor kein medium Pacis, sondern, wie der traurige Ausgang erwiesen, vor eine recht Leid-Zammer- und Tränen-Quell des daraus erfolgten Krieges und Calamitäten gehalten: zu Mühlhausen aber auch weder deren noch der Wishehmischen Linie mit einigem Jora gedacht, sondern quoad hanc causam, wie dieselbige Acta und Chur-Fürst Georg Friderich zu Mayns bald und im Martio Anno 1628. hernach dem Kayserlichen Gesandten Herrn von Metternich gegebene Erläuterung klärllich ausweisen und in offenem Druck zu lesen, nur etliche Conditiones Pacis bedacht, doch nie zu keinem Effect gebracht, auch alles nur mere personalia gewesen, den Kindern und Agnaten aber ihr Jus nirgends begeben: sondern vielmehr expresse verwahret worden, wie man sich und andern vergeblich einbilden will; die hochlöbliche Stände des Reichs sich hoffentlich nicht gehalten finden, istgedachte Translationem ferner zu des einigen Hauses Privat-Vortheil, mit des lieben Vaterlandes gemeinen und ihrer eigenen weitem und völliern Ruin, manutenuiren zu helfen; und ist sowol insgemein als einem jedwedern insonderheit genugsam bekandt, welchergestalt der angezogene Prager-Friede acceptiret worden, geben es auch noch gegenwärtige Tractaten, wie fern die löbliche Stände daran wollen gehalten seyn.

Wältschen Theils hat man sonsten alle Gelegenheit zu einer billigmäßigen Accommodation aller Gebühr beobachtet, und sich auch bey dieser, bey und durch die hoch-

1646.  
Sept.

hochblühliche Cronen dazu genugsam bequemet, an weime es aber bey den vorigen angestanden, daß man nicht weiter und endlich nur auf die ausgebrochene, aller Gütigkeit zerstückliche Articul (darüber neben andern der Evangelischen Gesandten Meinung nach, nichts zu handeln gewesen, auch dessen Avocation erfolger) ja vielmehr eine wahre Unmöglichkeit selber kommen und keine Milderung erhalten können, aber auch bis noch zu, nicht allein verbessert sondern vielmehr verärgert werden wollen, daß können von jenen die Acta und der Verlauf, die auf Veranlaß der erfolgten Bayerischen Schrifften in offenen Druck kommen, bezeugen und für Augen legen, und läßt man dieselbige und eine in Eventum abgefäserte Relation davon reden, dahin Kürge halben sich bezogen wird, daß man auch noch zur Zeit die Sachen, schwerer zu machen und sonderlich an der Chur-Dignität und anhangenden Rechten, die doch auf die Pfälzische Landen, laut der Guldener Bull, allein gewidmet seynd, und man sich wiederigen Theils eines alten Rechten, so längst mit einhelligem Urthel und Recht und die erfolgte Guldene Bull abgethan und cassirer worden, vergeblich bemühet, gar nicht zu weichen gedencket, das gibt das Bayerische Memorial neben denen bisherigen Herauslassungen und andern darüber abgangenen häufigen Schreiben in Buchstaben.

Hierbey wird aber bestermassen acceptiret, daß die Herren Bayerischen sich abermahls erklähen, sie gehalten sich ihrer Prætension und Krieges-Kosten halber an ihren Debitorn und verschriebene Hypothec, und begehren derentwegen consequenter, wie sie sich zu mehrmahln bey und nach den vorigen Tractaten expresslich vernehmen lassen, an Pfalz und selbige Landen nichts zu fordern, solchen fals hat man auch dargegen keine Disputata zu machen und sich derentwegen nicht zu bekümmern; Wofene aber Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit deren bey ihrer Restitution quovis modo enthalten sollten, so mögen Ihr die dargegen verhandene Exceptiones de jure weder von den Principal-Debitorn noch sonst entzogen und verschlagen werden; Undbillig aber wäre es, daß, (wie weiter und mit beständigem Grund, da es nöthig und diesen Tractaten nicht vielmehr unähnlich wäre, demonstrirer und ausgeföhret werden könnte) unschuldige und in das 26te Jahr exulierende Kinder, die als Restituendi mit viel bessern Fugen von den Decentorn zu fordern hätten, mit Krieges-Kosten (deren andere Stände nicht gedencken, sondern neben allen erlittenen Schaden verschmergen müssen) dardurch sie von dem ihrigen ab- und so lange Zeit im Elende enthalten, auch dabey aller Alimenten aus dem ihrigen destituiret, von andern aber dessen mit vielen Millionen genossen worden, belästiget und länger verdrungen werden solten.

Sie gelehben aber des beständigen guten Anvertrauens, es werden die hochblühliche Cronen und Stände, wie die darum nachmahln und mit wiederholter voriger Bitte und Erbietungen zum höchst- und fleißigsten gebeten werden, mit allem Eysfer daran seyn, damit Sie zu mehrer Versicherung des verhofften Friedens und Beruhigung unsers geliebten Vaterlandes, so wohl dieser Beschwerniß als aller anderen Zulage und Bemessung endlich entlastiget und zu dem ihrigen ohne fernern Entgelt restituiret werden mögen.

## Chur-Pfälzische Abgeordnete.

## §. XXIII.

Bericht von  
der Land-  
vogrey Sa-  
genau und  
der Schuß-  
Gerechtigkeit  
über die 10.  
Elsaßischen  
Reichs-  
Städte.

Die in Ober- und Unter-Elsaß gelegene Reichs-Städte, fanden nöthig, durch nachgeleschten Bericht sub N. I. eine etwas genauere Nachricht öffentlich zu geben, was es, von Alters her, vor eine eigentliche Beschaffenheit mit der Reichs-Vogrey Hagenau gehabt habe, und wie

Dritter Theil.

daraus mit nichten einige Unterwürffigkeit, zum Abbruch ihrer Reichs-Unmittelbarkeit, erfolge, mithin auch die dem Erzhauß Oesterreich certo modo übertragene Schuß-Gerechtigkeit, keinesweges als ein Jus Hereditarium an die Cron Frankreich abgetreten werden möge.

Dooo 2

Pre-

1646.  
Sept.